

SYNOPSIS ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugend- hilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

(Bearbeitungsstand Referentenentwurf: 16.9.2024)

Unterstreichung = an neuen Standort verschoben	(Spalte Bisherige Fassung)
neuer Standort ohne inhaltliche Änderung innerhalb SGB VIII	
Formulierungen aus SGB IX	(Spalte Neufassung)
Unterstreichung _____ = ebenso aus SGB IX (s. bei § 36a SGB VIII nF)	

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), <p>5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),</p>	<p>§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40) mit <ol style="list-style-type: none"> a) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40), b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 bis 3b, 35a bis 40),

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a). (3) [...]</p>	<p>5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a). (3) [...]</p>
<p>§ 5 Wunsch- und Wahlrecht (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (2) [...]</p>	<p>§ 5 Wunsch- und Wahlrecht (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (2) [...] (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Neunten Buches entsprechend. <u>§. bei § 104 Absatz 3 Satz 1, 2 und 5 SGB IX</u></p>
<p>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.</p>	<p>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. (5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.*</p>

* Änderung tritt aufgrund der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. 9. Juni 2021, Nr. 29) in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.*</p>	<p>(6) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.*</p>
<p>§ 10b Verfahrenslotse</p> <p>(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.</p> <p>(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.</p>	<p>§ 10b Verfahrenslotse</p> <p>(1) Junge Menschen, die Leistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.</p> <p>(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.</p>
<p>Vierter Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige</p>	<p>Abschnitt 4 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige</p>
<p>Erster Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung</p>	<p>Unterabschnitt 1 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe</p>
<p>§ 27 Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn</p>	<p>§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbe-</p>

* Änderung tritt aufgrund der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. 9. Juni 2021, Nr. 29) in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>s. bei § 27 Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</p> <p>s. bei § 27a Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>s. bei § 27a Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</p> <p>s. bei § 27a Absatz 3 SGB VIII nF</p>	<p>stimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.</p> <p>(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird.</p> <p>s. bei § 27 Absatz 1 SGB VIII af</p> <p>(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.</p> <p>s. bei § 90 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(3a) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die Wechselwirkungen der</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p>s. bei § 27a Absatz 4 SGB VIII nF</p>	<p>geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft.</p> <p>(3b) Von einer Behinderung bedroht sind Kinder oder Jugendliche, bei denen der Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</p> <p>(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach dieser Vorschrift erlassen.</p> <p>(5) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.</p>
<p>Zweiter Unterabschnitt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p>	<p>Unterabschnitt 2 Hilfe zur Erziehung</p>
	<p>§ 27a Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2^{***} wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</p> <p>s. bei § 27 Absatz 2 SGB VIII aF</p> <p>(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 38 zu decken.</p> <p><u>§. bei § 27 Absatz 2a SGB VIII aF</u></p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.</p> <p><u>§. bei § 27 Absatz 3 SGB VIII aF</u></p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p><u>§. bei § 27 Absatz 4 SGB VIII aF</u></p>
<p>§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. 	<p>§ 34 Betreute Wohnformen</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p>	<p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p>
<p>Zweiter Unterabschnitt Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche</p>	<p>Unterabschnitt 3 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p>
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, <p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch</p>	<p>§ 35a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 35b bis 35i und den Kapiteln 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 3a und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu</p>	<p>(2) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe. <p><u>s. bei § 102 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.</p> <p><u>s. bei § 102 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.</p> <p><u>s. bei § 105 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht. <p>Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.</p>	<p>Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es nach § 35i vorgesehen ist. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.</p> <p>(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.</p>
	<p>§ 35b Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</p> <p>(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Neunten Buches genannten Leistungen.</p> <p><u>§. bei § 109 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p><u>§. bei § 109 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.</p> <p><u>§. bei § 110 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärztinnen oder Ärzte, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>Buches und Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich die Ärztin oder der Arzt, die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut oder die Zahnärztin oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.</p> <p><u>s. bei § 110 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(5) Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.</p> <p><u>s. bei § 110 Absatz 3 SGB IX</u></p>
	<p>§ 35c Früherkennung und Frühförderung</p> <p>(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches.</p> <p>(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.</p> <p>(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung</p> <p>(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. <p>Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.</p> <p><u>s. bei § 112 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,</p> <p>2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und</p> <p>3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.</p> <p>Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.</p> <p><u>§. bei § 112 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. <p><u>§. bei § 112 Absatz 3 SGB IX</u></p> <p>(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder und Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.</p> <p><u>§. bei § 112 Absatz 4 SGB IX</u></p>
	<p>§ 35e Leistungen zur Beschäftigung</p> <p>(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches,</p> <p>3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches sowie</p> <p>4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.</p> <p><u>s. bei § 111 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.</p> <p><u>s. bei § 111 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.</p> <p><u>s. bei § 111 Absatz 3 SGB IX</u></p>
	<p>§ 35f Leistungen zur Sozialen Teilhabe</p> <p>(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den §§ 35b bis 35e erbracht werden. Hierzu gehört, Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Interaktion in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrer Familie oder im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Soziale Raum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dabei sollen das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere seine Familie, sowie die Wohnform einbezogen werden. Maßgeblich sind die im Rahmen</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>der Hilfe- und Leistungsplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 38d).</p> <p><u>s. bei § 113 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leistungen für Wohnraum,2. Assistenzleistungen,3. heilpädagogische Leistungen,4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,7. Leistungen zur Mobilität,8. Hilfsmittel,9. Besuchsbeihilfen. <p><u>s. bei § 113 Absatz 2 SGB IX</u></p> <p>(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84 des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts Abweichendes ergibt.</p> <p><u>s. bei § 113 Absatz 3 SGB IX</u></p> <p>(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.</p> <p><u>s. bei § 113 Absatz 4 SGB IX</u></p> <p>(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen erforderlich ist. §§ 78a bis 78g sind anzuwenden.</p> <p><u>s. bei § 113 Absatz 5 SGB IX</u></p> <p>(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>des Kindes oder Jugendlichen durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Kindes oder Jugendlichen zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Eltern, Geschwister oder Personen, die dem Kind oder Jugendlichen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.</p> <p><u>s. bei § 113 Absatz 6 SGB IX</u></p>
	<p>§ 35g Leistungen zur Mobilität</p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 35f Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und 2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind. <p><u>s. bei § 114 SGB IX</u></p>
	<p>§ 35h Besuchsbeihilfen</p> <p>Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p><u>s. bei § 115 SGB IX</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>§ 35i Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 des Neunten Buches), 2. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6) und 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) <p>können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 35a Absatz 3 Satz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.</p> <p><u>§. bei § 116 Absatz 1 SGB IX</u></p> <p>(2) Die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Assistenz (§ 35f Absatz 2 Nummer 2), 2. zur Heilpädagogik (§ 35f Absatz 2 Nummer 3), 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 35f Absatz 2 Nummer 5), 4. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6), 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) und 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches) <p>können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d [.]***</p> <p><u>§. bei § 116 Absatz 2 SGB IX</u></p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.</p> <p>s. bei § 116 Absatz 3 SGB IX</p>
<p>Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p>	<p>Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe</p>
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen;</p> <p>s. bei § 36 Absatz 3 SGB VIII nF</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendi-</p>	<p>§ 36 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung (1) Die Hilfe- und Leistungsplanung umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Aufklärung nach Maßgabe von Absatz 3, 2. Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung, 3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds^{***} 4. Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung^{***} 5. Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger, 6. Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach Maßgabe von § 36a. <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart soll, wenn die Hilfe oder Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>gen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.</p> <p>s. bei § 36a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 SGB VIII nF</p> <p>(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.</p> <p>s. bei § 36a Absatz 4 SGB VIII nF</p> <p>(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob wie</p>	<p>(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form [zu]^{***}. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.</p> <p>s. bei § 36 Absatz 1 SGB VIII aF</p> <p>(4) Die Prinzipien der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Partizipation und Transparenz, 2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination, 3. Interdisziplinarität, 4. Konsensorientierung, 5. Einzelfallausrichtung, 6. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie 7. Zielorientierung <p>finden Beachtung.</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden;</p> <p>§. bei § 36a Absatz 5 SGB VIII nF</p>	
<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.</p> <p>§. bei § 36c Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.</p> <p>§. bei § 36c Absatz 2 SGB VIII nF</p>	<p>§ 36a Hilfe- und Leistungsplan</p> <p>(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf, der Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer enthält. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.</p> <p>§. bei § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII aF</p> <p>§. bei § 121 Absatz 4 Nummer 3 und 4 SGB IX</p> <p>(2) Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. <p>War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.</p> <p>s. bei § 36c Absatz 3 SGB VIII nF</p>	<p>(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.</p> <p>s. bei § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII aF</p> <p>(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.</p> <p>s. bei § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII aF</p> <p>(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfe- oder Leistungszweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.</p> <p>s. bei § 36 Absatz 5 SGB VIII aF</p> <p>(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Schriftform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.</p> <p>s. bei § 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX</p>
<p>§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</p> <p>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.</p> <p>s. bei § 36d Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des</p>	<p>§ 36b Hilfe- und Leistungsplankonferenz</p> <p>(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Der Leistungsberechtigte oder die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten können dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann, der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Hilfe oder Leistung steht oder dadurch der Hilfezweck in Frage gestellt wird.</p> <p>s. bei § 119 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Leistungsberechtigten wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.</p> <p>s. bei § 36d Absatz 2 SGB VIII nF</p>	
	<p>§ 36c Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe oder Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe oder Leistung bleiben unberührt.</p> <p>s. bei § 36a Absatz 1 SGB VIII aF</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen oder Leistungen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.</p> <p>s. bei § 36a Absatz 2 SGB VIII aF</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(3) Werden Hilfen oder Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe oder Leistung vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Hilfe oder Leistung oder b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. <p>War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Bedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.</p> <p><u>s. bei § 36a Absatz 3 SGB VIII aF</u></p>
	<p>§ 36d Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</p> <p>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.</p> <p><u>s. bei § 36b Absatz 1 SGB VIII aF</u></p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliede-</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p> rungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches. </p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s. bei § 36b Absatz 2 SGB VIII aF</p>
<p> § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern. Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive. </p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s. bei § 39 Absatz 1 SGB VIII nF</p>	<p> § 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a ist bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe oder Leistung zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfe- und Leistungsplan zu dokumentieren. </p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s. bei § 37c Absatz 1 SGB VIII aF</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.</p> <p>(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p>	<p>(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe oder Leistung insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans geboten ist. Bei der Entscheidung nach Satz 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 39 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfe- und Leistungsplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, [§]*** 35a Absatz 4 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 39 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 39a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39c. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfe- und Leistungsplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs und entsprechender Änderung des Hilfe- und Leistungsplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.</p> <p>§. bei § 37c Absatz 4 SGB VIII aF</p>
<p>§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson</p> <p>Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p> <p>§. bei § 39a SGB VIII nF</p>	<p>§ 37a (weggefallen)</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege</p> <p>(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.</p> <p>s. bei § 39b Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.</p> <p>s. bei § 39b Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p>(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.</p> <p>s. bei § 39b Absatz 3 SGB VIII nF</p>	<p>§ 37b (weggefallen)</p>
<p>§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</p> <p>(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.</p> <p>s. bei § 37 Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder</p>	<p>§ 37c (weggefallen)</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p> <p>s. bei § 37 Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>s. bei § 37 Absatz 3 SGB VIII nF</p> <p>(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.</p> <p>s. bei § 37 Absatz 4 SGB VIII nF</p>	
<p>§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen</p> <p>(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie</p> <p>1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 27.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder</p> <p>2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33</p> <p>erfüllt sind.</p> <p>s. bei § 40 Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,</p> <p>1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen;</p> <p>2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer</p> <p>a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird;</p>	<p>§ 38 Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>[(1)]*** Bei Leistungen zur Teilhabe nach § 4 Absatz 1 des Neunten Buches sind die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung von Leistungen des Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger anzuwenden.</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet;</p> <p>c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut;</p> <p>d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden;</p> <p>e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und</p> <p>3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.</p> <p>s. bei § 40 Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p>(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.</p> <p>s. bei § 40 Absatz 3 SGB VIII nF</p> <p>(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.</p> <p>s. bei § 40 Absatz 4 SGB VIII nF</p> <p>(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich</p> <p>1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte; 2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie 3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie 4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82, b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 32 zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.</p> <p>s. bei § 40 Absatz 5 SGB VIII nF</p>	
	<p>§ 38a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Entscheidungen ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.</p> <p>(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlagen ausreichenden Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine kürzere ärztliche Stellungnahme</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>oder vergleichbare Bescheinigung insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er diese ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. § 17 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese Stellungnahme soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seinen Entscheidungen zugrunde [zu]*** legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgibt.</p> <p>(3) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens nach § 17 Absatz 1 des Neunten Buches und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.</p> <p>(4) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.</p>
	<p>§ 38b Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation,

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.</p> <p><u>s. bei § 118 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB IX</u></p> <p>(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmen.</p>
	<p>§ 38c Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 nicht vorliegen, der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente, 2. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 des Neunten Buches im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, 3. die Erkenntnisse aus vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten sowie 4. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist. <p><u>s. bei § 121 Absatz 4 SGB IX</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligende^{***} und erbringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Absatz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bildet die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.</p> <p><u>s. bei § 120 Absatz 2 Satz 5 SGB IX</u></p> <p><u>s. bei § 120 Absatz 3 SGB IX</u></p> <p>(3) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans soll im Einzelfall diejenige Person oder Stelle, deren Stellungnahme, Bescheinigung oder Gutachten als Entscheidungsgrundlage dient, sowie der behandelnde Arzt beteiligt werden.</p> <p>(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder sich es der Berechtigte oder die Personensorgeberechtigten wünschen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches [...]*** und legt ihn seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen gilt § 19 des Neunten Buches anzuwenden.</p>
	<p>§ 38d Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b Grundlage für die Beratungen in einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz.</p> <p>s. bei § 119 Absatz 2 Satz 1 SGB IX</p> <p>(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz können die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.</p> <p>(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches[...]*** soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.</p> <p>s. bei § 119 Absatz 3 SGB IX</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p data-bbox="199 286 794 353">§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p data-bbox="199 405 794 651">(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p data-bbox="199 667 600 701">s. bei § 39c Absatz 1 SGB VIII nF</p> <p data-bbox="199 1182 794 1686">(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.</p> <p data-bbox="199 1697 600 1731">s. bei § 39c Absatz 2 SGB VIII nF</p> <p data-bbox="199 1749 794 1921">(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p> <p data-bbox="199 1933 600 1966">s. bei § 39c Absatz 3 SGB VIII nF</p>	<p data-bbox="817 286 1414 387">§ 39 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</p> <p data-bbox="817 405 1414 1122">(1) Werden Hilfen oder Leistungen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 4 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.</p> <p data-bbox="817 1137 1212 1171">s. bei § 37 Absatz 1 SGB VIII aF</p> <p data-bbox="817 1189 1414 1541">(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen oder Leistungen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 39a sicher.</p> <p data-bbox="817 1552 1212 1585">s. bei § 37 Absatz 2 SGB VIII aF</p> <p data-bbox="817 1749 1414 2029">(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>s. bei § 39c Absatz 4 SGB VIII nF</p> <p>(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p>s. bei § 39c Absatz 5 SGB VIII nF</p> <p>(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder</p>	<p>Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p> <p>s. bei § 37 Absatz 3 SGB VIII aF</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p>s. bei § 39c Absatz 6 SGB VIII nF</p> <p>(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p> <p>s. bei § 39c Absatz 7 SGB VIII nF</p>	
	<p>§ 39a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson</p> <p>Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p> <p>s. bei § 37a SGB VIII aF</p>
	<p>§ 39b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege</p> <p>(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.</p> <p>s. bei § 37b Absatz 1 SGB VIII aF</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.</p> <p><u>s. bei § 37b Absatz 2 SGB VIII aF</u></p> <p>(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.</p> <p><u>s. bei § 37b Absatz 3 SGB VIII aF</u></p>
	<p>§ 39c Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder eine Leistung nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p><u>s. bei § 39 Absatz 1 SGB VIII aF</u></p> <p>(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 4 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 4 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 4 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.</p> <p><u>s. bei § 39 Absatz 2 SGB VIII aF</u></p> <p>(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.</p> <p><u>s. bei § 39 Absatz 3 SGB VIII aF</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p><u>§. bei § 39 Absatz 4 SGB VIII aF</u></p> <p>(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.</p> <p><u>§. bei § 39 Absatz 5 SGB VIII aF</u></p> <p>(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.</p> <p><u>§. bei § 39 Absatz 6 SGB VIII aF</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.</p> <p><u>§. bei § 39 Absatz 7 SGB VIII aF</u></p>
	<p>§ 39d Krankenhilfe</p> <p>Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder eine Leistung nach § 35a Absatz 4 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.</p> <p><u>§. bei § 40 SGB VIII aF</u></p>
<p>§ 40 Krankenhilfe</p> <p>Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.</p> <p><u>§. bei § 39d SGB VIII nF</u></p>	<p>§ 40 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen</p> <p>(1) Hilfen oder Leistungen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfe- und Leistungsplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 <p>erfüllt sind.</p> <p><u>§. bei § 38 Absatz 1 SGB VIII aF</u></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe oder Leistung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, [einholen]^{***}, 2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer <ol style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet, c) mit der Erbringung der Hilfen oder Leistungen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut, d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden, e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und 3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen. <p><u>§. bei § 38 Absatz 2 SGB VIII aF</u></p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans sollen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.</p> <p><u>§. bei § 38 Absatz 3 SGB VIII aF</u></p> <p>(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.</p> <p><u>§. bei § 38 Absatz 4 SGB VIII aF</u></p> <p>(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe oder Leistung betrauten Fachkräfte, 2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie 3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland <p>zu melden sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich <ol style="list-style-type: none"> a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82, b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33 <p>zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.</p> <p><u>§. bei § 38 Absatz 5 SGB VIII aF</u></p>
<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige [...]</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.</p>	<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige [...]</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfe- und Leistungsplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36d gilt entsprechend.</p>
<p>§ 41a Nachbetreuung [...]</p> <p>(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.</p>	<p>§ 41a Nachbetreuung [...]</p> <p>(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.</p>
<p>§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen [...]</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für</p>	<p>§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen [...]</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39c Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.</p> <p>(3) [...] [...]</p>
<p>§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege</p> <p>(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt, 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, 4. bis zur Dauer von acht Wochen, 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches, 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) <p>über Tag und Nacht aufnimmt.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p>§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege</p> <p>(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt, 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, 4. bis zur Dauer von acht Wochen, 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches, 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) <p>über Tag und Nacht aufnimmt.</p> <p>(2) [...] [...]</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung [...]</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.</p> <p>(7) [...]</p>	<p>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung [...]</p> <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.</p> <p>(7) [...]</p>
<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten [...]</p> <p>(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In an-</p>	<p>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten [...]</p> <p>(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>deren die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.</p> <p>(3) [...]</p>
<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe [...]</p> <p>(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.</p> <p>(5) [...] [...]</p>	<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe [...]</p> <p>(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker inklusiv ausgerichtet oder an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.</p> <p>(5) [...] [...]</p>
<p>§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe [...]</p> <p>(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe [...]</p> <p>(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.</p> <p>(3) [...]</p>
<p>§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen [...]</p> <p>(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.</p>	<p>§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen [...]</p> <p>(2) Wird eine Leistung nach § 39 Absatz 1 oder § 39a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 78a Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), 4. Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in einer Tagesgruppe (§ 32), b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27), 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in <ol style="list-style-type: none"> a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2), b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4), 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. <p>(2) [...]</p>	<p>§ 78a Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), 4. Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in einer Tagesgruppe (§ 32), b) in einer betreuten Wohnform (§ 34), c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27a), 5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in <ol style="list-style-type: none"> a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2), b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4), 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. <p>(2) [...]</p>
<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die</p>	<p>§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.</p> <p>(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.</p>	<p>die Maßgaben nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.</p> <p>(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c) im Einzelfall geboten ist.</p>
<p>§ 80 Jugendhilfeplanung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.</p> <p>(4) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 80 Jugendhilfeplanung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36c Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.</p> <p>(4) [...]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch, 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige, 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten, 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 	<p>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch, 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige, 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten, 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</p> <p>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</p> <p>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</p> <p>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</p> <p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54).</p> <p>[...]</p> <p>(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.</p>	<p>35i, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</p> <p>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</p> <p>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</p> <p>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</p> <p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54).</p> <p>[...]</p> <p>(5) Landesrecht kann bis zum 31. Dezember 2030^{***} bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige</p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.</p>	<p>§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige</p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35i voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</p> <p>[...]</p> <p>(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.</p>	<p>§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</p> <p>[...]</p> <p>(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35i oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.</p>
<p>§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel</p> <p>(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfeleistung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.</p>	<p>§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel</p> <p>(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfeleistung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfe- und Leistungsplanung unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.</p>
<p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58</p> <p>[...]</p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58</p> <p>[...]</p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.</p> <p>(4) [...] [...]</p>	<p>Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, soll das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig.**</p> <p>(4) [...] [...]</p>
<p>§ 91 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21), 5. der Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in Vollzeitpflege (§ 33), b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt, d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form, 6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4), 	<p>§ 91 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21), 5. der Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in Vollzeitpflege (§ 33), b) in einer betreuten Wohnform (§ 34), c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt, d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form, 6. der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 3 und 4),

** Tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</p> <p>8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).</p> <p>(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27, 3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41). <p>(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.</p> <p>(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.</p>	<p>7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),</p> <p>8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).</p> <p>(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27, 3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41). <p>(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.</p> <p>(4) Bei den weiteren Leistungen werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummern 1 und 7) erhoben.</p> <p>(5) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.</p> <p>(6) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.</p> <p>(7) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.</p>
<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.</p>	<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und Absatz 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 8 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 2 genannten Leistungen, 4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 aus ihren Einnahmen heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 8 und Absatz 4 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 2 genannten Leistungen, 4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und Absatz 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Eltern werden gemeinsam herangezogen, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, in dem auch der junge Mensch üblicherweise lebt, wenn er nicht im Rahmen einer Leistung über Tag und Nacht in einer betreuten Wohnform oder bei einer Pflegeperson untergebracht ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine getrennte Heranziehung.</p> <p>(3) [...] [...]</p>
<p>§ 93 Berechnung des Einkommens</p> <p>(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen</p>	<p>§ 93 Berechnung des Einkommens</p> <p>(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und 2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages. <p>Kindergeld und Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>[...] (4) [...]</p>	<p>Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und 2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages. <p>Der Einsatz von Geldleistungen im Sinne des Satzes 3 ist auf den in der Anlage zur Verordnung nach § 94 Absatz 5 genannten Höchstbetrag für die Kostenbeiträge begrenzt. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>[...] (4) [...]</p> <p>(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatzes 3 des Elternteils, der das Kindergeld erhält, hinzugerechnet. Erhält der junge Mensch selbst das Kindergeld, so gilt es unabhängig vom Einkommen als Einnahme des jungen Menschen.</p>
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in An-</p>	<p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld selbst, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes als Kostenbeitrag zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>spruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.</p> <p>(6) (weggefallen)</p>	<p>(4) [...]</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen und Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Pauschalbeträge orientieren sich an der Höhe der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 150 Prozent. Bei getrennt herangezogenen Elternteilen darf die Summe beider Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung der Elternteile unter der Bedingung, dass Kindergeld für den jungen Menschen bezogen wird; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 3 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Beteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt.</p> <p>(6) Elternteile werden nachrangig gegenüber den jungen Menschen zu den Kosten herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags des jungen Menschen wird auf den Kostenbeitrag der Eltern oder beider Elternteile in gleichen Teilen angerechnet. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 5.</p>
<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 	<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,</p> <p>4. die Empfänger</p> <p>a) der Hilfe zur Erziehung,</p> <p>b) der Hilfe für junge Volljährige und</p> <p>c) der Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche,</p> <p>5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,</p> <p>6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,</p> <p>7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,</p> <p>8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,</p> <p>9. Maßnahmen des Familiengerichts,</p> <p>10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6,</p> <p>11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,</p> <p>12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sowie</p> <p>13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,</p> <p>4. die Empfänger</p> <p>a) der Hilfe zur Erziehung,</p> <p>b) der Hilfe für junge Volljährige und</p> <p>c) der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen,</p> <p>5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,</p> <p>6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,</p> <p>7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,</p> <p>8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,</p> <p>9. Maßnahmen des Familiengerichts,</p> <p>10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6,</p> <p>11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,</p> <p>12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sowie</p> <p>13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen.</p> <p>(2) [...]</p>
<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <p>1. im Hinblick auf die Hilfe</p> <p>a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,</p>	<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 Ab-satz 2, 27a bis 35, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen nach [§]§^{***} 35a bis 35i und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <p>1. im Hinblick auf die Hilfe oder Leistung</p> <p>a) Art des Trägers des die Hilfe oder die Leistung durchführenden Dienstes oder der die Hilfe oder die Leistung durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>b) Art der Hilfe, c) Ort der Durchführung der Hilfe,</p> <p>d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe, e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe, f) Intensität der Hilfe, g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen, h) Gründe für die Hilfegewährung,</p> <p>i) Grund für die Beendigung der Hilfe, j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1, l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie</p> <p>2. im Hinblick auf junge Menschen a) Geschlecht, b) Geburtsmonat und Geburtsjahr, c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe, d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, f) anschließender Aufenthalt, g) nachfolgende Hilfe;</p> <p>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen;</p> <p>4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter</p>	<p>b) Art der Hilfe oder Leistung, c) Ort der Durchführung der Hilfe oder Leistung,</p> <p>d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe oder Leistung, e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe oder Leistung, f) Intensität der Hilfe oder Leistung, g) Hilfe oder Leistung anregende Institutionen oder Personen, h) Gründe für die Hilfe- oder Leistungsgewährung,</p> <p>i) Grund für die Beendigung der Hilfe oder Leistung,</p> <p>j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1, l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Leistung der Eingliederungshilfe sowie</p> <p>2. im Hinblick auf junge Menschen a) Geschlecht, b) Geburtsmonat und Geburtsjahr, c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe, d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils, e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, f) anschließender Aufenthalt, g) nachfolgende Hilfe oder Leistung;</p> <p>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach §§ 27 Absatz 2, 27a zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen;</p> <p>4. für Hilfen und Leistungen außerhalb des Elternhauses nach §§ 27, 27a Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35f und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr, 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42. 	<p>genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr, 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Leistung der Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27, 27a bis 35i und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.
<p>[...]</p> <p>(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art des Trägers, 2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart, 3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart, 4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt. 	<p>[...]</p> <p>(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art des Trägers, 2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen oder Einzel- und Gruppenleistungen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfe- oder Leistungsart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart, 3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart, 4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</p> <p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</p> <p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014. Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen betreffen, sind 2029 beginnend jährlich durchzuführen.</p> <p>(2) [...]</p>
<p>§ 102 Auskunftspflicht</p> <p>[...]</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Absatz 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9, 	<p>§ 102 Auskunftspflicht</p> <p>[...]</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Absatz 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9,

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,</p> <p>8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7.</p> <p>Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,</p> <p>8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 7.</p> <p>Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.</p> <p>(3) [...]</p>
<p>§ 108 Übergangsregelung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht</p> <p>1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie</p> <p>2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028</p> <p>die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen</p>	<p>§ 108 Evaluation</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches</p> <p>1.—zur Bestimmung des Leistungsberechtigten Personenkreises,</p> <p>2.—zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,</p> <p>3.—zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und</p> <p>4.—zur Ausgestaltung des Verfahrens</p> <p>untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.</p> <p>{3} Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.</p> <p>{4} Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.</p>	<p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni [2021]^{***} (BGBl. 9. Juni 2021, 29) im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.</p>
	<p>§ 109 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 [SGB VIII]*** bis zum 31. Dezember 2022 fort. Die Vereinbarungen umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satz[es]*** 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.</p> <p>(2) Leistungen nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.</p> <p>(3) Die Leistungsbescheide auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.</p> <p>(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b [SGB VIII]***.</p> <p>(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatz[es]*** 2 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. Für den Träger der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung soll spätestens am 31. Dezember 2028 bei den durch die Bescheide Verpflichteten eingehen.</p> <p>(6) Abweichend von den §§ 91 bis 94 gilt für den Kostenbeitrag für die Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte auf der Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatz[es]*** 2 das Folgende:</p>

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	<ol style="list-style-type: none">1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Beitrag höher als der Einkommenseinsatz oder die Höhe der aufzubringenden ersparten Aufwendungen nach Kapitel 9 des Teils 2 des Neunten Buches mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027, so ist der Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 auf diesen Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn bis zum 31. Dezember 2027 nur ein Elternteil zu den Kosten herangezogen wurde und nach den §§ 91 bis 94 beide Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen werden. Der bisherige Betrag gilt dann als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den §§ 91 bis 94. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kostenbeiträge von Elternteilen entsprechend, die auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027 zu den Kosten herangezogen wurden.2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buch[es]*** auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.

*** Redaktionelle Korrektur abweichend vom Referentenentwurf.

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)	
<p>§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren</p> <p>Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37e des Achten Buches ergänzend. Ist der Träger der Sozialen Entschädigung der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach § 30 des Vierzehnten Buches ergänzend.</p>	<p>§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren</p> <p>Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabepplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36 bis 36b, 37a und 38c des Achten Buches ergänzend. Ist der Träger der Sozialen Entschädigung der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach § 30 des Vierzehnten Buches ergänzend.</p>
<p>§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen [...]</p> <p>(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene, 2. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 63 des Vierzehnten Buches, 3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und 4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99. <p>(3) [...]</p>	<p>§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen [...]</p> <p>(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene, 2. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 63 des Vierzehnten Buches, 3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des §§ 27, 35a des Achten Buches und 4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99. <p>(3) [...]</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 98 Örtliche Zuständigkeit [...] (3) Werden für ein Kind vom Zeitpunkt der Geburt an Leistungen nach diesem Teil des Buches über Tag und Nacht beantragt, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter. (4) [...] [...]</p>	<p>§ 98 Örtliche Zuständigkeit [...] (3) (weggefallen) (4) [...] [...]</p>
Sozialgerichtsgesetz (SGG)	
<p>§ 51 (1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte, 2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten, 3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, 4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung, 6. in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, 6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes, 	<p>§ 51 (1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte, 2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten, 3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, 4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung, 6. in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, 6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,</p> <p>9. (weggefallen)</p> <p>10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p>6b. in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen,</p> <p>7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,</p> <p>9. (weggefallen)</p> <p>10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.</p> <p>(2) [...] [...]</p>
Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)	
<p>§ 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes, 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, 4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige. <p>(2) [...]</p>	<p>§ 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes, 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, 4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie Hilfe für junge Volljährige. <p>(2) [...]</p>
Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	
<p>§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen [...]</p> <p>(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden, 	<p>§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen [...]</p> <p>(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungen nach § 39c des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent, b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,</p> <p>2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,</p> <p>3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,</p> <p>4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie</p> <p>5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 73 des Neunten Buches.</p> <p>(4) [...] [...]</p>	<p>a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent, b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,</p> <p>2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,</p> <p>3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,</p> <p>4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie</p> <p>5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 73 des Neunten Buches.</p> <p>(4) [...] [...]</p>
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	
<p>§ 44b Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld</p> <p>(1) Ab dem 1. November 2022 haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie</p> <p>1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden,</p> <p>a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt,</p> <p>b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen,</p> <p>c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, § 35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und</p> <p>d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt,</p> <p>2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten</p> <p>a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder</p>	<p>§ 44b Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld</p> <p>(1) Ab dem 1. November 2022 haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie</p> <p>1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden,</p> <p>a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt,</p> <p>b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen,</p> <p>c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, §§ 27 Absatz 3, 35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und</p> <p>d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt,</p> <p>2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten</p> <p>a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,</p> <p>3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erbringen und</p> <p>4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstaufschlag entsteht.</p> <p>Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p>b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,</p> <p>3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erbringen und</p> <p>4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstaufschlag entsteht.</p> <p>Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.</p> <p>(2) [...] [...]</p>
<p>Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV)</p>	
<p>§ 93 Leistungen zum Lebensunterhalt [...]</p> <p>(2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen nach dem Achten Buch erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39 des Achten Buches erbringt.</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>§ 93 Leistungen zum Lebensunterhalt [...]</p> <p>(2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen nach dem Achten Buch erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39c des Achten Buches erbringt.</p> <p>(3) [...] [...]</p>